

Satzung des Evangelischen Dekanats Bergstraße zur gemeindeübergreifenden Trägerschaft (GÜT) von Evangelischen Kindertagesstätten

Geändert am 14. Oktober 2022

Die Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Bergstraße hat gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Dekanatssynodalordnung (DSO) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Kindertagesstätten nehmen einen wichtigen Dienst an Kindern, Familien und an der Gesellschaft wahr und sind fester Bestandteil der kirchengemeindlichen Arbeit im Dekanat. Die Kindertagesstätten fördern die Entfaltung der Lebensmöglichkeiten von Kindern und Familien aus allen sozialen Schichten, Religionen und Nationalitäten. Ihr religionspädagogischer Auftrag und ihre Orientierung an einem christlichen Menschenbild zeichnen sie als evangelische Kindertagesstätten aus. Dabei sind die Kindertagesstätten des Dekanats aufgrund sozialräumlicher Gegebenheiten sowie unterschiedlicher Traditionen der Kirchengemeinden verschieden geprägt.

Das Dekanat hat den Auftrag, das kirchliche Leben in der Region zu gestalten und so das Evangelium in seinem Bereich zu bezeugen. Es dient der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben, der Förderung der Zusammenarbeit und dem missionarischen Wirken in der Welt (Artikel 17 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau). Das Evangelische Dekanat Bergstraße nimmt diese Verantwortung wahr und unterstützt die Kirchengemeinden des Dekanats durch das Angebot, die Trägerschaft ihrer Kindertagesstätten zu übernehmen. Die Dekanatsträgerschaft ist der örtlichen Verwurzelung der Kindertagesstätten-Arbeit und ihren individuellen Profilen verpflichtet. Sie achtet und fördert die Zusammenarbeit mit der örtlichen Kirchengemeinde sowie die Vernetzung mit anderen Trägern der Gemeinwesenarbeit vor Ort.

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Dekanatssatzung gilt für alle Kindertagesstätten, die sich in der Trägerschaft des Dekanats befinden.

§ 2 Aufgaben des Dekanats als Träger

(1) Das Evangelische Dekanat Bergstraße bietet den Kirchengemeinden des Dekanats eine Übernahme der Trägerschaft ihrer Kindertagesstätten an, um sie von Verwaltungsaufgaben zu entlasten und in der Wahrnehmung ihrer inhaltlichen Verantwortung für die Kindertagesstätten-Arbeit (inhaltliche Trägerschaft) zu stärken.

(2) Zu den Aufgaben des Dekanats als Träger der Kindertagesstätten gehört auch

- a) die unterschiedlichen konzeptionellen und sozialräumlichen Profile der Kindertagesstätten-Arbeit zu erhalten und zu stärken,
- b) die Kirchengemeinden in der Wahrnehmung der inhaltlichen Trägerschaft zu fördern,
- c) die evangelische Kindertagesstätten-Arbeit als wertvolle Gemeinwesenarbeit herauszustellen und für angemessene inhaltliche, finanzielle und organisatorische Rahmenbedingungen einzutreten,
- d) für die evangelischen Kindertagesstätten als Arbeitgeber zu werben und sich in der Ausbildung von qualifiziertem Nachwuchs sowie in der Personalentwicklung zu engagieren.

§ 3 Inhaltliche Trägerschaft der Kirchengemeinden

(1) Die Dekanatsträgerschaft ist dem Erhalt und der Förderung unterschiedlicher örtlicher Profile der Kindertagesstätten verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat die Verantwortung für das Profil der Kindertagesstätte und deren Einbindung in das kirchliche Leben vor Ort. Sie fördert die religiöse Bildung und die pädagogische Arbeit.

(2) Die jeweilige Konzeption einer teilnehmenden Einrichtung bleibt in Geltung. Das Recht und die Pflicht zu ihrer Fortentwicklung liegen weiterhin beim örtlichen Kirchenvorstand. Die Gremien der Dekanatsträgerschaft unterstützen die konzeptionelle Weiterentwicklung in beratender Funktion.

Durch das Dekanat können für alle Kindertagesstätten der Region gleichermaßen notwendige Veränderungen der Konzeption wegen gesetzlicher Regelungen vorgenommen werden, die ggfs. durch die Kirchengemeinde auf die einzelne Einrichtung angepasst werden müssen.

(3) Die Beibehaltung und Förderung der religionspädagogischen und sonstigen Zusammenarbeit der jeweiligen Kita mit der Kirchengemeinde vor Ort (gemeinsame Gottesdienste, Feste etc.) gehört zu den zentralen Zielen der Dekanatsträgerschaft.

(4) Die örtliche Kirchengemeinde wird in die laufende Arbeit ihrer Kindertagesstätte über einen örtlichen Kita-Personalausschuss, den örtlichen Kita-Ausschuss und die örtliche Kita-Beauftragte oder den örtlichen Kita-Beauftragten verbindlich eingebunden (s. §§12-14).

§ 4 Gremien und Funktionsträger der Dekanatsträgerschaft

Das Dekanat nimmt seine Trägeraufgaben durch folgende Gremien und Funktionsträger wahr: die Dekanatssynode und den Dekanatssynodalvorstand (DSV), den Trägervorstand und die Geschäftsführung, die Mitgliederversammlung, die örtlichen Kita-Beauftragten und die örtlichen Kita-Ausschüsse.

§ 5 Aufgaben der Dekanatssynode

- (1) Die Dekanatssynode bestimmt über die Grundsätze der Dekanatsträgerschaft.
- (2) Sie stellt den Haushaltsplan für die Kindertagesstätten auf. Dabei werden die einzelnen Einrichtungen getrennt geführt.
- (3) Sie sorgt für die Einrichtung und angemessene personelle und sachliche Ausstattung der Geschäftsstelle der Dekanatsträgerschaft.
- (4) Die Dekanatssynode entscheidet über eine Auflösung der Trägerschaft. Im Falle einer Auflösung fällt die Trägerschaft der Einrichtungen gemäß Kooperationsvertrag zurück an die örtlichen Kirchengemeinden.

§ 6 Aufgaben des Dekanatssynodalvorstands (DSV)

- (1) Der DSV ist für die laufende Geschäftsführung zwischen den Tagungen der Synode verantwortlich und übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er schließt die aufgrund dieser Satzung zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen mit den Kirchengemeinden über die Übernahme der Trägerschaft von Kindertagesstätten oder die Rückübertragung auf die Kirchengemeinden,
 - b) er entsendet aus seiner Mitte ein Mitglied in den Trägervorstand, das den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz übernimmt,
 - c) er wählt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung die weiteren Mitglieder von Kirchengemeinden des Dekanats, deren Einrichtung an der Dekanatsträgerschaft teilnehmen, in den Trägervorstand,
 - d) er regelt die Zuständigkeiten des Trägervorstands und der Geschäftsführung,
 - e) er ordnet die Vertretung der Dekanatsträgerschaft nach außen. Dabei kann er Aufgaben der Außenvertretung selbst wahrnehmen oder durch Beschluss an die Geschäftsführung oder den Trägervorstand delegieren,
 - f) er sorgt für eine gemeinsame Interessenvertretung der Kindertagesstätten,
 - g) er nimmt Berichte des Trägervorstands entgegen,
 - h) er ist Berufungsinstanz bei Konfliktfällen zwischen dem Trägervorstand und der örtlichen Kindertagesstätte bzw. dem örtlichen Kirchenvorstand,
 - i) er bestellt auf Vorschlag des Trägervorstands eine Geschäftsführung zur Leitung des laufenden Geschäftsbetriebs der Dekanatsträgerschaft und
 - j) er beauftragt ein Mitglied des Trägervorstands und eine Stellvertretung, die laufende Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung wahrzunehmen.

§ 7 Zusammensetzung des Trägervorstands

(1) Steuerung und Aufsicht der Dekanatsträgerschaft liegen grundsätzlich beim DSV. Um diesen zu entlasten, wird ein Trägervorstand gebildet, der die Aufgaben des DSVs in Bezug auf die Dekanatsträgerschaft wahrnimmt.

(2) Der Trägervorstand wird für die Dauer der Wahlperiode der Dekanatssynode konstituiert und besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern:

- a) einem Mitglied des DSVs, das den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz übernimmt,
 - b) vier Mitgliedern von Kirchengemeinden des Dekanats, deren Einrichtung an der Dekanatsträgerschaft teilnehmen. Diese werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom DSV gewählt. Dabei soll auf regionale Ausgewogenheit geachtet werden. Der Vorschlag der Mitgliederversammlung soll mindestens eine Pfarrerin oder einen Pfarrer benennen.
 - c) Der DSV kann ein oder zwei weitere Mitglieder in den Trägervorstand wählen.
 - d) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen des Trägervorstandes teil.
- (3) Weitere sachkundige Personen können zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden.

§ 8 Aufgaben des Trägervorstands

(1) Der Trägervorstand nimmt im Auftrag der Dekanatssynode und in Vertretung des DSVs die Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsstelle der Dekanatsträgerschaft wahr. Seine Aufgaben sind dabei insbesondere:

- a) die Außenvertretung der Dekanatsträgerschaft nach Maßgabe der Beschlüsse des DSVs,
- b) im Auftrag des DSVs die Umsetzung von Personalentscheidungen (s. §14).
- c) die Koordination des Bewerbungsverfahrens für die Einstellung der Geschäftsführung mit dem Ziel, dem DSV einen Vorschlag für die Einstellung vorzulegen,
- d) die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung,
- e) die Koordination des Bewerbungsverfahrens bei Einstellungen von Mitarbeitenden der Geschäftsstelle, die Entscheidung über deren Einstellung und die Umsetzung dieses Beschlusses und
- f) die Bearbeitung von Eingaben, insbesondere von den örtlichen Kita-Beauftragten, aus Kirchenvorständen oder aus der Mitgliederversammlung.

(2) Der Trägervorstand ist dem DSV und der Dekanatssynode berichtspflichtig.

§ 9 Arbeitsweise des Trägervorstandes

(1) Der Trägervorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom DSV zu genehmigen und der Dekanatssynode bekanntzugeben ist. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass Aufgaben des

Trägervorstands an geeignete Dritte delegiert werden, beispielsweise an den Regionalverwaltungsverband.

(2) Der Trägervorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden durch die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 10 Die Geschäftsführung

(1) Das Dekanat errichtet die Stellen der Geschäftsführung und der Sachbearbeitung.

(2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Dekanatsträgerschaft nach Maßgabe einer Stellenbeschreibung, die auf Vorschlag des Trägervorstands vom DSV beschlossen wird.

(3) Der DSV trifft Regelungen zur Vertretung der Geschäftsführung. Zu vertretende Aufgaben können insbesondere auf die Stellen für Assistenz und Sachbearbeitung sowie auf Mitglieder des Trägervorstands delegiert werden.

(4) Die Geschäftsführung führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Leitung der Kindertagesstätten.

(5) Die jeweilige örtliche Kita-Konzeption ist für die Geschäftsführung verbindlich.

(6) Die Geschäftsführung ist dem Trägervorstand berichtspflichtig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die an der Dekanatsträgerschaft beteiligten Kirchengemeinden bilden eine Mitgliederversammlung, die gemeinde- und einrichtungsübergreifende Themen bearbeitet. Die Mitgliederversammlung ist Informations-, Beteiligungs- und Unterstützungsgremium. Sie trägt so zur qualitativen Weiterentwicklung der Gemeindeübergreifenden Trägerschaft bei.

Die oder der örtliche Kita-Beauftragte vertritt die Kirchengemeinde mit Stimmrecht. Die Teilnahme an den Sitzungen ist verbindlich. Bei Verhinderung entsendet die Kirchengemeinde die vom Kirchenvorstand bestimmte Vertretung.

(2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der dekanatsweiten Elternvertretung (Dekanatselternvertretung) kann beratend an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der zu den Sitzungen einlädt, sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den DSV.

(4) Die Geschäftsführung ist der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.

(5) An den Tagungen der Mitgliederversammlung nimmt mindestens ein Mitglied des Trägervorstands mit beratender Stimme teil. Der DSV hat das Recht, ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

(6) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

(7) Die Mitgliederversammlung hat ein Vorschlags- und Antragsrecht gegenüber dem Trägervorstand.

(8) Die Mitgliederversammlung hat ein Vorschlagsrecht für vier der zu wählenden Gemeindemitglieder im Trägervorstand.

§ 12 Der örtliche Kita-Ausschuss

(1) Bei Beginn der Dekanatsträgerschaft bereits bestehende Kita-Ausschüsse bleiben im Amt. Bei Neubildung der örtlichen Kita-Ausschüsse gilt: Der Träger bildet einen Kindertagesstätten-Ausschuss (Kita-Ausschuss); diese Aufgabe delegiert der DSV an den örtlichen Kirchenvorstand der Kirchengemeinde.

Soll im Sinne des § 5 KiTaVO ein gemeinsamer Ausschuss für mehrere Einrichtungen gebildet werden, muss das Verfahren mit den beteiligten Kirchenvorständen abgestimmt werden.

Der Kirchenvorstand orientiert sich bei der Neubildung des Kita-Ausschusses an der vom Zentrum Bildung herausgegebenen Muster-Geschäftsordnung.

(2) Der örtliche Kita-Ausschuss nimmt seine Aufgaben gemäß KiTaVO wahr. Seine Rechte, insbesondere sein Anhörungsrecht bei Neueinstellungen, werden gewahrt.

(3) Größe und Zusammensetzung legt der örtliche Kirchenvorstand fest. In jedem Fall gehören ihm an: Vertreterinnen und Vertreter des örtlichen Kirchenvorstands (darunter die oder der Kita-Beauftragte), des Teams (darunter die Kita-Leitung) und der Elternschaft.

(4) Die Geschäftsführung hat bei den Sitzungen des örtlichen Kita-Ausschusses Gastrecht mit beratender Stimme. Bei Teilnahme sollen insbesondere die Umsetzung der Konzeption und grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde, örtlicher Kita und Dekanatsträgerschaft erörtert werden.

(5) Einladungen und Protokolle werden der Geschäftsführung zur Verfügung gestellt.

§ 13 Die oder der örtliche Kita-Beauftragte

(1) Der örtliche Kirchenvorstand bestimmt aus seiner Mitte für jede seiner Kindertagesstätten je eine örtliche Kita-Beauftragte oder einen örtlichen Kita-Beauftragten sowie eine Stellvertretung.

(2) Die oder der Kita-Beauftragte wirkt daran mit, dass der Informationsfluss zwischen örtlicher Kita und Kirchengemeinde und den Gremien der Dekanatsträgerschaft gewährleistet ist.

(3) Sie oder er wirkt in Vertretung des örtlichen Kita-Ausschusses bei Personalmaßnahmen mit.

(4) Sie oder er achtet darauf, dass die Konzeption umgesetzt wird und vermittelt bei auftretenden Problemen. Kann sie oder er Differenzen nicht ausräumen, wendet sie oder er sich an die Geschäftsführung und ggf. wird dies in den Trägervorstand eingebracht.

§ 14 Verfahren bei Einstellung oder ordentlicher Kündigung

(1) Um pädagogisches Personal oder eine (stellvertretende) Leitung einzustellen oder eine ordentliche Kündigung auszusprechen wird für jede Kita ein Personalausschuss gebildet.

(2) Der örtliche Kita-Personalausschuss besteht bei der Einstellung oder ordentlichen Kündigung von pädagogischem Personal aus folgenden Mitgliedern:

a) aus der örtlichen Kita-Beauftragten oder dem örtlichen Kita-Beauftragten,

b) der Kita-Leitung oder den Kita-Leitungen,

c) der Geschäftsführung.

d) Gibt es im Bereich einer Kirchengemeinde mehrere Kindertagesstätten, hat die jeweilige Leitung für die Angelegenheiten der von ihr geleiteten Einrichtung das Stimmrecht. Bei einrichtungsübergreifenden Entscheidungen nimmt im jährlichen Wechsel eine der Leitungen das Stimmrecht wahr.

(3) Der örtliche Kita-Personalausschuss besteht bei der Einstellung oder ordentlichen Kündigung einer Leitungsstelle oder stellv. Leitung sowie anderen mit wesentlichen Leitungsaufgaben verbundenen Stellen aus folgenden Mitgliedern:

a) aus bis zu zwei Mitgliedern des örtlichen Kirchenvorstandes (darunter der oder die Kita-Beauftragte),

b) der Geschäftsführung.

c) Bei der Besetzung der stellvertretenden Leitung ist die jeweilige Kita-Leitung beratend hinzuzuziehen. Bei der Einstellung der Kita-Leitung ist die stellvertretende Leitung beratend hinzuzuziehen.

Das Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand bei Einstellung der Leitung und stellvertretenden Leitung ist herzustellen.

d) Das Anhörungsrecht des örtlichen Kita-Ausschusses bleibt unberührt.

(4) Der örtliche Kita-Personalausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder gemäß Absatz 2 und 3 anwesend oder medial verbunden sind, darunter mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des örtlichen Kirchenvorstands. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder medial verbundenen Personen getroffen.

Umlaufbeschlüsse in Textform sind zulässig, sofern keines der Mitglieder des örtlichen Kita-Personalausschuss dem Umlaufverfahren widerspricht.

(5) Das Bewerbungsverfahren bzw. das Verfahren für eine ordentliche Kündigung wird von der Geschäftsführung nach den Vorgaben des örtlichen Kita-Personalausschusses gemäß der durch den Trägervorstand genehmigten Prozessbeschreibung koordiniert.

(6) Der örtliche Kita-Personalausschuss legt dem Trägervorstand Vorschläge zur Einstellung oder Kündigung von pädagogischem Personal oder (stellvertretende/n) Kita- Leitung(en) vor, die dieser prüft und umsetzt. Eine Nicht-Umsetzung kann nur aus rechtlichen Einwänden oder begründeten Zweifeln an der persönlichen Eignung erfolgen. Eine Nicht-Umsetzung ist dem örtlichen Kita-Personalausschuss schriftlich zu begründen; der örtliche Kita-Personalausschuss berät darüber. Kann im weiteren Verfahren kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet der DSV.

§ 15 Elternvertretung

(1) Die bei Vertragsabschluss bestehenden Elternvertretungen bleiben im Amt.

(2) Eine dekanatsweite Elternvertretung kann auf Wunsch der Eltern eingerichtet werden, wenn mindestens 50% der Elternbeiräte dies wünschen.

a) Jede örtliche Elternvertretung soll eines ihrer Mitglieder in eine dekanatsweite Elternvertretung (Dekanatselternvertretung) entsenden. Zur konstituierenden Versammlung dieses Gremiums lädt zu Beginn des Kita-Jahres der Trägervorstand ein.

b) Die Mitgliedschaft in der Dekanatselternvertretung ist an die Mitgliedschaft einer örtlichen Elternvertretung gebunden.

c) Eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter wird mit der einfachen Mehrheit gewählt. Die Dekanatselternvertretung tritt ansonsten auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden zusammen. An den Sitzungen der Dekanatselternvertretung soll ein Mitglied des Trägervorstandes teilnehmen. Weitere von der Dekanatselternvertretung hinzugezogene Personen können beratend teilnehmen.

d) Die Dekanatselternvertretung hat ein Antragsrecht gegenüber dem Trägervorstand und kann ein beratendes Mitglied in die Mitgliederversammlung entsenden.

§ 16 Beginn, Aufnahme und Ausscheiden, Evaluation

(1) Die Dekanatsträgerschaft Bergstraße hat zum 1. Januar 2020 begonnen.

Die Satzung wurde am 14. Oktober 2022 durch Beschluss der Dekanatssynode geändert.

(2) Kirchengemeinden können bis zum 1. März des Vorjahres Anträge zur Aufnahme in die GÜT einreichen. Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich zum 1. Januar.

(3) Der Dekanatsträgerschaft beigetretene Kirchengemeinden haben das Recht, die Dekanatsträgerschaft mit zwölfmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres zu verlassen, erstmals vier Jahre nach der Übertragung der Trägerschaft auf das Dekanat.

(4) Nach zwei Jahren wird eine Evaluation der Dekanatsträgerschaft durchgeführt, eine zweite nach vier Jahren. Die Evaluationen haben die Verbesserung der Strukturen der Dekanatsträgerschaft zum Ziel. Über eine mögliche Rückabwicklung entscheidet die Dekanatssynode.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese geänderte Dekanatssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Sie bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Beschluss der Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Bergstraße
Lampertheim, den 14.10.2022